

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Naturschutz und Landschaftspflege

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Gesch.-Nr. 32-1737.2
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 2, Raum 75
Besuchsadresse Hallstattstr. 1
Mindelheim

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Datum 12.07.2021

**Stellungnahme Naturschutz
FNP-Änderung und Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513 Gmk. Herretshofen“**

Zur Email vom 25.06.2021

I. Sachverhalt

Schutzgebiete und geschützte Flächen

Das Bebauungsplangebiet liegt in keinem Schutzgebiet nach den §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Angrenzende gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG werden nicht beeinträchtigt.

Europäische Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 werden gem. § 33 und 34 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Allgemeiner und spezieller Artenschutz

Den Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44ff des BNatSchG wird zugestimmt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist deshalb nicht erforderlich.



Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1 und 1a BauGB i.V.m. § 14 ff BNatSchG dar.

Hierzu sind Anmerkungen erforderlich:

- Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen soll der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass sich die PV-Anlagen sowohl in den Naturhaushalt als auch ins Landschaftsbild harmonisch einfügen.
- Eingrünung:
 - o Bei der Einzäunung sollte die Verwendung grüner statt metallisch silberner Gitterzäune festgesetzt werden, um eine geringere Fernwirkung der Anlage zu erreichen
 - o 3m sind regelmäßig nicht ausreichend, um eine wirksame Eingrünung des Vorhabens zu erreichen. Für eine wirksame Eingrünung ist die Festlegung von 5m aus verschiedenen Gründen erforderlich. Insbesondere nach Norden zur landw. Nutzung ist der gesetzliche Pflanzabstand von 4m einzuhalten. Eine Pflanzung wäre auf 3m damit nicht umsetzbar. Außerdem sollte die Bepflanzung min. 2-reihig erfolgen, sodass die Anlage im landschaftlich reizvollen Gutnachtal nicht negativ auffällt. Durch den vergrößerten Raum werden die Gehölze in ihrer Entwicklung auch nicht durch Zaun und Rückschnitt zum Weg nicht so stark beeinträchtigt.
 - o Die Sichtbarkeit der Anlage ist nicht nur von Norden gegeben. Daher ist die Anlage auch in die übrigen Himmelsrichtungen mit Bepflanzung einzugrünen. Ein 1m hoher Wiesensaum kann die PV-Anlage nicht sichtverschatten. Diese Festsetzung kann daher nicht nachvollzogen werden.
 - o Um die Begrünungswirkung zu entfalten, sind die Sträucher freiwachsend festzusetzen. Ein seitlicher Rückschnitt im Wegebereich ist zulässig. Im Bereich der Leitungstrasse kann ein vertikaler Rückschnitt zugelassen werden.

Fazit Eingrünung:

Die derzeit geplante „Eingrünung“ erfüllt diese Funktion bislang nicht bzw. ist nicht wirkungsvoll umsetzbar.

- Ansaat Modul-Fläche:
 - o Dem gewählten Saatgut wird rechtlich grundsätzlich zugestimmt, jedoch wäre lokales Saatgut aufgrund der genetischen Ausstattung zu bevorzugen. Unterstützung hierzu kann man vom Landschaftspflegeverband Unterallgäu erhalten.
 - o Die Ansaat auf einen konventionellen Acker verfehlt das Ziel einer artenreichen Fläche und kann damit nicht als Begründung für den verringerten Ausgleichsfaktor herangezogen werden. Aufgrund der hohen Nährstoffverfügbarkeit können sich die Wiesenblumen, die auf nährstoffarme bzw. mesotrophe Standorte angewiesen sind, nicht dauerhaft halten. Insofern ist eine Ausmagerungsphase vorzuschalten, zum Beispiel durch den zweijährigen Anbau stark zehrender Feldfrüchte ohne Düngung.

Fazit:

Die Planung ist anzupassen, da der Minimierungsfaktor artenreiches Grünland voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Dies kann entweder durch Vorschaltung der Ausmagerung oder Erhöhung des Kompensationsfaktors auf 0,2 geschehen.

- Ausgleichsfläche:

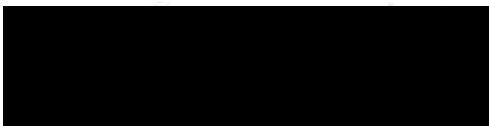
- Im Umweltbericht wird beschrieben, dass Ausgleichsflächen sinnvoll und zusammenhängend liegen sollen. Dennoch wird eine Fläche vorgeschlagen, die keinen Anschluss an übergeordnete Verbundplanungen oder bestehende Biotope hat.
- Da der Planungsträger keine besser geeigneten Flächen besitzt, sollte eine Kooperation mit der Gemeinde (gemeindliches Ökokonto) oder die Anfrage von gewerblichen Ökokontobetreibern forciert werden. Gegebenenfalls kommt aufgrund der grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit auch ein freiwilliger Landtausch über das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben in Frage. Suchräume wären im Gemeindegebiet vor allem Ufergrundstücke an der Gutnach und am Haselbach.
- Welche Qualität des artenreichen Grünlands wird anvisiert? Klare Festlegung der Qualität z.B. FFH-LRT 6510, sodass eine Feststellung des Entwicklungsziels möglich ist und dem Bewirtschafter wieder Fördermöglichkeiten offenstehen.
- Bei Festlegung des Entwicklungsziels muss der Ausgangszustand berücksichtigt werden. Bei intensiver Nutzung sind gegebenenfalls nicht alle Zielzustände erreichbar.
- Unklarheit: Wird die gesamte Fläche angesät oder nur Teilflächen?
- Bei intensiver Vornutzung macht eine Beweidung zur Pflege keinen Sinn, da dadurch die Ausmagerung durch die Festmistdüngung gehemmt wird. Sollte eine Beweidung dennoch als langfristige Pflege möglich sein, muss ein Beweidungskonzept enthalten sein (Wie viele Tiere, welche Art, wie lange, wann, wie oft...).

Fazit Ausgleich:

Die Ausgleichsfläche ist eine „übrige Fläche“, dient jedoch kaum der Vernetzung von bestehenden Lebensräumen, hierzu sollte aus fachlicher Sicht eine Fläche gesucht werden, die tatsächlich den Zielen des Naturschutzes dienen kann.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege



Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

Wasserrecht

Gesch.-Nr. 33-6323.3
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Datum 29.06.2021

1. Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage, Fl.Nr. 513, Gmk. Herretshofen“ durch die Gemeinde Kirchhaslach;
 2. Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage, Fl.Nr. 513, Gmk. Herretshofen“ durch die Gemeinde Kirchhaslach
- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Flächennutzungsplanänderung und Bauleitplanung der Gemeinde Kirchhaslach nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Da die geplante Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 513 der Gemarkung Herretshofen weder an die kommunale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden muss noch im Bereich eines Wasserschutzgebietes liegen wird, besteht Einverständnis mit der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung.

2. Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist auf Grund der ausschließlichen Nutzung als Standort für eine PV-Anlage keine Abwasserentsorgung erforderlich (Nr. 12 der Begründung).

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Bebauungsplan „PV-Anlage, Fl.Nr. 513, Gmk. Herretshofen“ befasst sich mit der Niederschlagswasserbewirtschaftung.



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

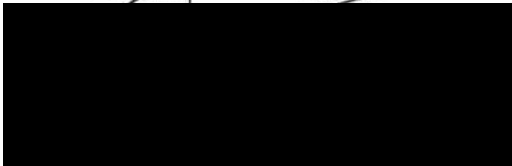
Dort heißt es: „Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.“ (Nr. 14 der Begründung, Vorentwurf, B-Plan)

Wir bitten um Ergänzungen im vorliegenden Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung.

4. Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebietsleiter



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 182-
15131/2021

Bearbeitung

Datum
02.07.2021

**Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513, Gemarkung Herretshofen“,
Gemeinde Kirchhaslach
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Das Vorhaben bedarf keinen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das Trinkwasserschutzgebiet Kirchhaslach liegt ca. 1 km südwestlich des Vorhabens.



3. Grundwasserstände

Es ist von einem hohen Grundwasserstand auszugehen. Genau Daten liegen uns nicht vor.

4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen in der Begründung unter Punkt 14 besteht unsererseits Einverständnis.

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Oberflächengewässer vorhanden und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind hier auch keine Überschwemmungsgebiete bekannt. Der südliche Vorhabensbereich befindet sich jedoch im wassersensiblen Bereich. Zudem befindet sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans im Hangbereich. Bei Starkregenereignissen muss demnach mit Überflutungen im Bereich des Vorhabens gerechnet werden.



Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

■■■■■
■■■■■■■■■■

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen